

S a t z u n g
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
im Gebiet der Gemeinde Unterschönau

- Sondernutzungssatzung -

Auf Grund des § 19 Abs. 1 der ThürKO vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73) und der §§ 18 und 21 des Thür. Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterschönau in seiner Sitzung am 26.09.2001 die folgende Sondernutzungssatzung für die Gemeinde Unterschönau beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle in der Baulast der Gemeinde Unterschönau stehenden öffentlichen Verkehrsräume des Innen- und des Außenbereiches, einschließlich des Luftraumes über den Flächen sowie für die Ortsdurchfahrten der Kreis- und Landesstraßen.
- (2) Öffentliche Verkehrsräume sind u. a.:
1. die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder tatsächlich dienenden Straßen, Wege, Treppen, Brücken, Plätze mit den Verkehrseinrichtungen und Anlagen der Straßenbeleuchtung, einschließlich der Gehwege, der Trenn- und Seitenstreifen, Böschungen, Mauern und Schutzvorrichtungen;
 2. Park- und Grünanlagen, Kinderspielplätze;
 3. Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Bachläufe mit ihren Ufern.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung des Verkehrsraumes über den Gemeingebrauch hinaus als Sondernutzung die Erlaubnis. Ungeachtet dieser Satzung bedarf es einer Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde, wenn die Sondernutzung die für Kraftfahrzeuge vorgesehene Fahrbahn betrifft. Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Sondernutzungen sind u. a.:
- a) die Lagerung von Gegenständen und Baumaterial, Abstellen von Containern;
 - b) Baustellen, Baugerüste, Bauwagen und Baumaschinen;
 - c) Werbe- und Informations- und Verkaufsstände, Automaten;

...

- d) der Betrieb von Schank- und Speisewirtschaft, Cafes o. ä.;
- e) Sonderschauen;
- f) das Abstellen von Wohnwagen und PKW;
- g) gewerbliche Dauerparker.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

- (1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeinverbrauch nicht dauernd ausschließt, erheblich beeinträchtigt oder in die Fläche eingreift (Straßenanliegergebrauch). Zum Beispiel Lagerung von Kohle und Baumaterial bis zum Einbringen in das Grundstück bis 24 Stunden, Mülltonnen auf Gehwegen zum Zwecke der Abfuhr oder wenn es anders nicht zumutbar ist.
- (2) Den Erfordernissen von Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Flächen ist jedoch Rechnung zu tragen.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) a) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie:
Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugschächte für Waren;
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen sowie Sonnenschutzdächer über Gehweg ab 2,20 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m von der Gehwegkante;
 - c) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- und stundenweise) an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden, nicht behindern und mindestens 1,0 m Gehwegbreite lassen und nicht mehr als 50 cm in den Straßenraum hineinragen;
 - d) die Ausschmückung von Straßen und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;
 - e) Fahrradständer (diese, einschl. der abgestellten Fahrräder dürfen nicht behindern).
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
Sondernutzungen nach c) und d) sind unmittelbar nach Ende der Veranstaltungen zu entfernen.

§ 5 Sonstige Benutzung

Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeinverbrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.

§ 6 Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich mind. 1 Woche vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer bei der Gemeinde zu stellen.
Bei unvorhersehbarer Sondernutzung ist der Antrag am nächsten Werktag nachzureichen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7 Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf binnen 3 Tagen schriftlich erteilt. Sie kann unter Bedingung und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung oder zum Schutze der Fläche erforderlich ist.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Sicherheit des Verkehrs und der Bürger stark gefährdet und Schäden an der Fläche nicht auszuschließen sind, oder wenn das Ortsbild wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis verpflichtet den Erlaubnisnehmer zur Haftung für alle Schäden, die mit der Sondernutzung in ursächlichem Zusammenhang stehen.
- (4) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Erlaubnisnehmer. Er hat die Gemeinde von etwaigen Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Kommt der Erlaubnisnehmer seinen Pflichten auch nach Aufforderung nicht nach, kann die Gemeindeverwaltung die Erlaubnis widerrufen, zur Beseitigung auffordern bzw. auf seine Kosten die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung selbst treffen.
In der Regel wird dazu ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

- (2) Bei begründeter Annahme ordnungswidrigen Verhaltens können vor Erlaubnisvergabe Sicherheitsleistungen verlangt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt,
- wer Sondernutzungen gem. § 2 ohne Erlaubnis ausübt;
 - wer Bedingungen und Auflagen nicht einhält bzw. erfüllt;
 - wer das Ortsbild in Verbindung mit der Sondernutzung wesentlich beeinträchtigt;
 - wer den Flächen Schäden zuführt bzw. die Flächen nicht ordentlich verlässt;
 - wer Anlagen und Einrichtungen nicht nach den geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet und unterhält;
 - wer Anlagen der Sondernutzung nicht aufforderungsgemäß entfernt.
- (4) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden (siehe auch § 5 Abs. 2 der VKO). Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (5) Ordnungswidrigkeiten können mehrmals geahndet werden. Ordnungsbehörde ist die Gemeindeverwaltung.

§ 9 Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzung werden Verwaltungsgebühren und spezielle Nutzungsgebühren entsprechend der gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. 01. 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.11.1992 außer Kraft.

Gemeinde Unterschönau

Unterschönau, den 17.10.2001

Höchenberger
Bürgermeister

